

# Niedersächsisches Ministerialblatt

66. (71.) Jahrgang

Hannover, den 5. 10. 2016

Nummer 37

## INHALT

|   |  |     |
|---|--|-----|
| <b>A. Staatskanzlei</b>   |  |     |
| <b>B. Ministerium für Inneres und Sport</b>   |  |     |
| <b>C. Finanzministerium</b>   |  |     |
| <b>D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung</b>   |  |     |
| Erl. 23. 9. 2016, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Integrationsberatung von Menschen mit Migrationshintergrund in Niedersachsen (Richtlinie Integration) . . . . .   | 964  |     |
| <b>E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur</b>   |  |     |
| <b>F. Kultusministerium</b>   |  |     |
| <b>G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr</b>  |  |     |
| <b>H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz</b>   |  |     |
| <b>I. Justizministerium</b>   |  |     |
| <b>K. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz</b>   |  |     |
| <b>Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems</b>  |  |     |
| Bek. 26. 9. 2016, Anerkennung der „Stiftung Solveigs Hof“ . . . . .   | 964  |     |
| <b>Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig</b>   |  |     |
| VO 26. 4. 2016, Kirchenverordnung über die Zusammenlegung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Nordsteinke-Wolfsburg und St. Servatius in Volkmarsdorf in der Propstei Vorsfelde . . . . .   | 964  |     |
| VO 15. 6. 2016, Kirchenverordnung über die Zusammenlegung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden St. Katharina Groß Biewende, St. Martin Klein Biewende in Remlingen und St. Stephanus in Kissenbrück in der Propstei Wolfenbüttel . . . . . | 965  |     |
|   | VO 15. 6. 2016, Kirchenverordnung über die Zusammenlegung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden St. Trinitatis in Wolfenbüttel und Hauptkirche BMV in Wolfenbüttel zur Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde St. Marien und St. Trinitatis in Wolfenbüttel in der Propstei Wolfenbüttel . . . . . | 965 |
|   | <b>Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie</b>   |     |
|   | Bek. 21. 9. 2016, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Open Grid Europe GmbH, Essen) . . . . .   | 966 |
|   | <b>Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr</b>   |     |
|   | Bek. 22. 9. 2016, Feststellung gemäß § 3 a UVPG; Ersatzneubau des Mastes Nr. 1004 der 110 kV-Hochspannungsfreileitung Fürstenau—Pkt. Hollenstede . . . . .   | 966 |
|   | <b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven</b>  |     |
|   | Bek. 16. 9. 2016, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Südgas-Ohrel GmbH & Co. KG, Anderlingen) . . . . .  | 966 |
|   | Bek. 16. 9. 2016, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Premiumgas-Ohrel GmbH & Co. KG, Anderlingen) . . . . .  | 966 |
|   | Bek. 16. 9. 2016, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Nordgas-Ohrel GmbH & Co. KG, Anderlingen) . . . . .   | 966 |
|   | <b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover</b>  |     |
|   | Bek. 5. 10. 2016, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Honeywell Specialty Chemicals GmbH, Seelze) . . . . .  | 967 |
|   | <b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim</b>  |     |
|   | Bek. 22. 9. 2016, Bekanntmachung über die bundeseinheitliche Praxis bei der Überwachung der Emissionen aus Kleinf Feuerungsanlagen . . . . .   | 967 |
|   | Bek. 22. 9. 2016, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Lidl Dienstleistung GmbH & Co. KG, Neckarsulm) . . . . .  | 969 |
|   | <b>Rechtsprechung</b>  |     |
|   | Staatsgerichtshof . . . . .  | 969 |

## D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

### Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Integrationsberatung von Menschen mit Migrationshintergrund in Niedersachsen (Richtlinie Integration)

Erl. d. MS v. 23. 9. 2016 — 301-04011.1 —

— **VORIS 27400** —

**Bezug:** Erl. v. 15. 5. 2012 (Nds. MBL S. 350)  
— **VORIS 27400** —

Der Bezugserrlass wird mit Wirkung vom 1. 10. 2016 wie folgt geändert:

1. Nummer 1.1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „im Rahmen einer nachholenden Integration“ gestrichen.
  - b) Absatz 2 wird gestrichen.
2. Nummer 5 wird wie folgt geändert:
  - a) Nummer 5.1 Satz 2 wird gestrichen.
  - b) Es wird die folgende neue Nummer 5.2 eingefügt:
 

„5.2 Zuwendungsfähig sind Personalausgaben und personalbezogene Sachausgaben bis zur Höhe von insgesamt 55 000 EUR jährlich für eine volle Stelle.

In diesem Betrag können personalbezogene Sachausgaben (z. B. Büromiete, Büroausstattung, sonstige Verwaltungsausgaben, Reise- und Fortbildungskosten, Honorare) bis zur Höhe von 15 % der zuwendungsfähigen Personalausgaben enthalten sein.“
  - c) Die bisherige Nummer 5.2 wird Nummer 5.3.

An das  
Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie

— Nds. MBL Nr. 37/2016 S. 964

## Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems

### Anerkennung der „Stiftung Solveigs Hof“

**Bek. d. ArL Weser-Ems v. 26. 9. 2016**  
— **2.06-11741-09 (085)** —

Mit Schreiben vom 26. 9. 2016 hat das ArL Weser-Ems als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG unter Zugrundelegung des Stiftungsgeschäfts mit Satzung vom 6. 8. 2016 die „Stiftung Solveigs Hof“ mit Sitz in der Stadt Bramsche gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung von Bildung und Erziehung sowie der seelischen und körperlichen Gesundheit im In- und Ausland einschließlich der Förderung von Einrichtungen, in denen Kinder, Jugendliche und Erwachsene pädagogisch, heilpädagogisch, sozialtherapeutisch, pflegerisch bzw. medizinisch betreut werden.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Stiftung Solveigs Hof  
c/o Herrn Dieter Pommerening  
Bonekampsheide 2 a  
49565 Bramsche.

— Nds. MBL Nr. 37/2016 S. 964

## Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig

### Kirchenverordnung über die Zusammenlegung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Nordsteimke-Wolfsburg und St. Servatius in Volkmarsdorf in der Propstei Vorsfelde

Vom 26. 4. 2016

Aufgrund des Artikels 22 der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig in der Neufassung vom 7. Mai 1994 (ABl. S. 14), zuletzt geändert am 13. November 2009 (ABl. 2010 S. 2), und des § 6 der Kirchengemeindeordnung in der Neufassung vom 22. November 2003, zuletzt geändert am 29. Mai 2015 (ABl. 2015 S. 74), wird verordnet:

#### § 1

(1) Die Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Nordsteimke-Wolfsburg und St. Servatius in Volkmarsdorf in der Propstei Vorsfelde werden zu einer Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde St. Servatius und St. Nicolai in Wolfsburg zusammengelegt.

(2) Die Kirche im Bereich der bisherigen Kirchengemeinde Nordsteimke-Wolfsburg führt den Namen „St. Nicolai-Kirche“. Die Kirche im Bereich der bisherigen Kirchengemeinde St. Servatius in Volkmarsdorf führt den Namen „St. Servatius“.

#### § 2

(1) Die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde St. Servatius und St. Nicolai in Wolfsburg umfasst das Gebiet der bisherigen Kirchengemeinden Nordsteimke-Wolfsburg und St. Servatius in Volkmarsdorf in der Propstei Vorsfelde.

(2) Die Kirchenmitglieder der bisherigen Kirchengemeinden werden Kirchenmitglieder der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde St. Servatius und St. Nicolai in Wolfsburg.

(3) Die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde St. Servatius und St. Nicolai in Wolfsburg ist Rechtsnachfolgerin der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Nordsteimke-Wolfsburg und St. Servatius in Volkmarsdorf. Das Vermögen der beiden Kirchengemeinden geht auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde St. Servatius und St. Nicolai in Wolfsburg über.

#### § 3

(1) Die Mitglieder der Kirchenvorstände der bisherigen Kirchengemeinden bilden den Kirchenvorstand der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde St. Servatius und St. Nicolai in Wolfsburg.

(2) Bei Ausscheiden von gewählten Mitgliedern treten zunächst deren Ersatzkirchenvorsteherinnen oder -vorsteher ein.

(3) Bei Ausscheiden weiterer Mitglieder des Kirchenvorstandes der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde St. Servatius und St. Nicolai in Wolfsburg finden Nachwahlen nur statt, wenn die Gesamtzahl der nichtordinierten Mitglieder nicht mehr vier erreicht.

(4) Diese Regelungen über die Bildung des Kirchenvorstandes gelten bis zur Neuwahl der Kirchenvorstände.

#### § 4

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Kirchenverordnung wählt der Kirchenvorstand der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde St. Servatius und St. Nicolai in Wolfsburg eine oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung. Zu dieser Wahlversammlung lädt der Propst ein. Die Wahl leitet das älteste anwesende Mitglied des Kirchenvorstandes.

#### § 5

Diese Kirchenverordnung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

— Nds. MBL Nr. 37/2016 S. 964

**Kirchenverordnung  
über die Zusammenlegung  
der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden  
St. Katharina Groß Biewende,  
St. Martin Klein Biewende in Remlingen  
und St. Stephanus in Kissenbrück  
in der Propstei Wolfenbüttel**

**Vom 15. 6. 2016**

Aufgrund des Artikels 22 der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig in der Neufassung vom 7. Mai 1994 (ABl. S. 14), zuletzt geändert am 13. November 2009 (ABl. 2010 S. 2), und des § 6 der Kirchengemeindeordnung in der Neufassung vom 22. November 2003, zuletzt geändert am 29. Mai 2015 (ABl. 2015 S. 74), wird verordnet:

§ 1

(1) Die Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden St. Katharina Groß Biewende, St. Martin Klein Biewende in Remlingen und St. Stephanus in Kissenbrück in der Propstei Wolfenbüttel werden zur Evangelisch-lutherischen Dreifaltigkeitsgemeinde Kissenbrück-Biewende zusammengelegt.

(2) Die Kirche im Bereich der bisherigen Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde St. Katharina Groß Biewende führt den Namen „St. Katharina“. Die Kirche im Bereich der bisherigen Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde St. Martin Klein Biewende in Remlingen führt den Namen „St. Martin“ und die Kirche im Bereich der bisherigen Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde St. Stephanus in Kissenbrück führt den Namen „St. Stephanus“.

§ 2

(1) Die Evangelisch-lutherische Dreifaltigkeitsgemeinde Kissenbrück-Biewende umfasst das Gebiet der bisherigen Kirchengemeinden St. Katharina Groß Biewende, St. Martin Klein Biewende in Remlingen und St. Stephanus in Kissenbrück in der Propstei Wolfenbüttel.

(2) Die Kirchenmitglieder der bisherigen Kirchengemeinden werden Kirchenmitglieder der Dreifaltigkeitsgemeinde Kissenbrück-Biewende.

(3) Die Evangelisch-lutherische Dreifaltigkeitsgemeinde Kissenbrück-Biewende ist Rechtsnachfolgerin der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden St. Katharina Groß Biewende, St. Martin Klein Biewende in Remlingen und St. Stephanus in Kissenbrück. Das Vermögen der drei Kirchengemeinden geht auf die Evangelisch-lutherische Dreifaltigkeitsgemeinde Kissenbrück-Biewende über.

§ 3

(1) Die Mitglieder der Kirchenvorstände der bisherigen Kirchengemeinden bilden den Kirchenvorstand der Evangelisch-lutherischen Dreifaltigkeitsgemeinde Kissenbrück-Biewende.

(2) Bei Ausscheiden von gewählten Mitgliedern treten zunächst deren Ersatzkirchenvorsteherinnen oder -vorsteher ein.

(3) Bei Ausscheiden weiterer Mitglieder des Kirchenvorstandes der Dreifaltigkeitsgemeinde Kissenbrück-Biewende finden Nachwahlen nur statt, wenn die Gesamtzahl der nichtordinierten Mitglieder nicht mehr vier erreicht.

(4) Diese Regelungen über die Bildung des Kirchenvorstandes gelten bis zur Neuwahl der Kirchenvorstände.

§ 4

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Kirchenverordnung wählt der Kirchenvorstand der Dreifaltigkeitsgemeinde Kissenbrück-Biewende eine oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung. Zu dieser Wahlversammlung lädt der Propst ein. Die Wahl leitet das älteste anwesende Mitglied des Kirchenvorstandes.

§ 5

Diese Kirchenverordnung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

**Kirchenverordnung  
über die Zusammenlegung  
der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden  
St. Trinitatis in Wolfenbüttel und  
Hauptkirche BMV in Wolfenbüttel  
zur Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde  
St. Marien und St. Trinitatis in Wolfenbüttel  
in der Propstei Wolfenbüttel**

**Vom 15. 6. 2016**

Aufgrund des Artikels 22 der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig in der Neufassung vom 7. Mai 1994 (ABl. S. 14), zuletzt geändert am 13. November 2009 (ABl. 2010 S. 2), und des § 6 der Kirchengemeindeordnung in der Neufassung vom 22. November 2003 (ABl. 2004 S. 2), zuletzt geändert am 29. Mai 2015 (ABl. 2015 S. 74), wird verordnet:

§ 1

(1) Die Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden St. Trinitatis in Wolfenbüttel und Hauptkirche BMV in Wolfenbüttel in der Propstei Wolfenbüttel werden zu einer Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde St. Marien und St. Trinitatis in Wolfenbüttel zusammengelegt.

(2) Die Kirche im Bereich der bisherigen Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde St. Trinitatis in Wolfenbüttel führt den Namen „St. Trinitatis“. Die Kirche im Bereich der bisherigen Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Hauptkirche BMV in Wolfenbüttel führt den Namen „Hauptkirche BMV“.

§ 2

(1) Die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde St. Marien und St. Trinitatis in Wolfenbüttel umfasst das Gebiet der bisherigen Kirchengemeinden St. Trinitatis in Wolfenbüttel und Hauptkirche BMV in Wolfenbüttel.

(2) Die Kirchenmitglieder der bisherigen Kirchengemeinden werden Kirchenmitglieder der Kirchengemeinde St. Marien und St. Trinitatis in Wolfenbüttel.

(3) Die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde St. Marien und St. Trinitatis in Wolfenbüttel ist Rechtsnachfolgerin der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden St. Trinitatis in Wolfenbüttel und Hauptkirche BMV in Wolfenbüttel. Das Vermögen der beiden Kirchengemeinden geht auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde St. Marien und St. Trinitatis in Wolfenbüttel über.

§ 3

(1) Die bisherigen Pfarrstellen des Quartiers St. Trinitatis/Hauptkirche BMV in Wolfenbüttel werden Pfarrstellen der Kirchengemeinde St. Marien und St. Trinitatis in Wolfenbüttel. Der Umfang richtet sich nach der entsprechenden Kirchenverordnung.

(2) Die Einteilung der Seelsorgebezirke erfolgt durch den Kirchenvorstand mit Zustimmung des Landeskirchenamtes.

§ 4

(1) Die Mitglieder der Kirchenvorstände der bisherigen Kirchengemeinden bilden den Kirchenvorstand der Evangelisch-lutherischen St. Marien und St. Trinitatis in Wolfenbüttel.

(2) Bei Ausscheiden von gewählten Mitgliedern treten zunächst deren Ersatzkirchenvorsteherinnen oder -vorsteher ein.

(3) Bei Ausscheiden weiterer Mitglieder des Kirchenvorstandes der St. Marien und St. Trinitatis in Wolfenbüttel finden Nachwahlen nur statt, wenn die Gesamtzahl der nichtordinierten Mitglieder nicht mehr acht erreicht.

(4) Diese Regelungen über die Bildung des Kirchenvorstandes gelten bis zur Neuwahl der Kirchenvorstände.

§ 5

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Kirchenverordnung wählt der Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Marien und St. Trinitatis in Wolfenbüttel eine oder einen Vorsitzen-

den und deren oder dessen Stellvertretung. Zu dieser Wahlversammlung lädt der Propst ein. Die Wahl leitet das älteste anwesende Mitglied des Kirchenvorstandes.

### § 6

Diese Kirchenverordnung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

— Nds. MBl. Nr. 37/2016 S. 965

## Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

### **Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Open Grid Europe GmbH, Essen)**

**Bek. d. LBEG v. 21. 9. 2016**  
— L1.4/L67007/03-08-02/2016-0013 —

Die Firma Open Grid Europe GmbH, Bamlerstraße 1 b, 45141 Essen, beabsichtigt, auf dem Gebiet der Gemeinde Lohne im Landkreis Vechta eine GDRM-Anlage (Gas-Druckregel- und Messanlage) mit Anschlussleitungen zu errichten. Die Rohrleitungen sind für den Transport von Erdgas (H-Gas) vorgesehen. Die geplante Dauer des Vorhabens beträgt ca. elf Monate.

Dazu hat die Vorhabenträgerin Unterlagen für die Durchführung einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß dem UVPG vorgelegt.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 19.2.4 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG vorgenommene standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nach § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 37/2016 S. 966

## Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr

### **Feststellung gemäß § 3 a UVPG; Ersatzneubau des Mastes Nr. 1004 der 110 kV-Hochspannungsfreileitung Fürstenau—Pkt. Hollenstede**

**Bek. d. NLStBV v. 22. 9. 2016**  
— 3336-05020-Fürstenau-Pkt. Hollenstede Mast 1004 —

Das Energieversorgungsunternehmen Westnetz GmbH hat bei der NLStBV — Dezernat Planfeststellung — einen Antrag gemäß § 43 f EnWG gestellt, dass das Vorhaben „Ersatzneubau des Mastes Nr. 1004 und Rückbau des Mastes Nr. 4 der 110 kV-Hochspannungsfreileitung Fürstenau—Pkt. Hollenstede, Bauleitnummer (Bl.) 0951“ in der Stadt Fürstenau, Landkreis Osnabrück, anstelle des Planfeststellungsverfahrens durch ein Anzeigeverfahren zugelassen wird.

Im Rahmen der Entscheidung über diesen Antrag ist gemäß § 3 c UVPG durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Diese Vorprüfung anhand der entscheidungserheblichen Unterlagen hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit bekannt gemacht und ist nach § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 37/2016 S. 966

## Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven

### **Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Südgas-Ohrel GmbH & Co. KG, Anderlingen)**

**Bek. d. GAA Cuxhaven v. 16. 9. 2016**  
— CUX16-044-01-8.1-Gf —

Die Firma Südgas-Ohrel GmbH & Co. KG, Krähenholzer Straße 18, 27446 Anderlingen, hat mit Schreiben vom 24. 5. 2016 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Errichtung und den Betrieb einer BHKW-Anlage mit 1 927 kW Feuerungswärmeleistung am Standort in 27446 Anderlingen, Büllkamp, Gemarkung Anderlingen, Flur 1, Flurstück 39/11, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.2.2.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 37/2016 S. 966

### **Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Premiumgas-Ohrel GmbH & Co. KG, Anderlingen)**

**Bek. d. GAA Cuxhaven v. 16. 9. 2016**  
— CUX16-045-01-8.1-Gf —

Die Firma Premiumgas-Ohrel GmbH & Co. KG, Krähenholzer Straße 18, 27446 Anderlingen, hat mit Schreiben vom 24. 5. 2016 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 16 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Änderung einer BHKW-Anlage mit 2 319 kW Feuerungswärmeleistung am Standort in 27446 Anderlingen, Schwarzen Pool 4, Gemarkung Anderlingen, Flur 1, Flurstück 47/1, beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung sind die Erweiterung um ein zweites BHKW und Flexbetrieb.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.2.2.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 37/2016 S. 966

### **Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Nordgas-Ohrel GmbH & Co. KG, Anderlingen)**

**Bek. d. GAA Cuxhaven v. 16. 9. 2016**  
— CUX16-046-01-8.1-Kr/Gf —

Die Firma Nordgas-Ohrel GmbH & Co. KG, Krähenholzer Straße 18, 27446 Anderlingen, hat mit Schreiben vom 24. 5. 2016 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 16 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Änderung einer BHKW-Anlage mit 2 319 kW Feuerungswärmeleistung am Standort in 27446 Anderlingen, Auf dem Stueh, Gemarkung Anderlingen, Flur 1, Flurstück 36/2, beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung sind die Erweiterung um ein zweites BHKW und Flexbetrieb.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.2.2.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 37/2016 S. 966

### Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

#### **Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Honeywell Specialty Chemicals GmbH, Seelze)**

**Bek. d. GAA Hannover v. 5. 10. 2016  
— H 029016884-140 —**

Die Firma Honeywell Specialty Chemicals Seelze GmbH, Wunstorfer Straße 40, 30926 Seelze, hat mit Schreiben vom 6. 2. 2016 beim GAA Hannover als zuständiger Genehmigungsbehörde die Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage 9075 — Festkörper thermisch im Betrieb A25/26 „Seltene Erden und Komplexe“ — auf dem Grundstück in 30926 Seelze, Wunstorfer Straße 40, Gemarkung Seelze, Flur 1, Flurstück 39, beantragt.

Die genehmigte Produktionskapazität der Anlage wird nicht erhöht. Die beantragte Änderung bezieht sich im Wesentlichen auf die zusätzliche Errichtung und den Betrieb eines neuen Produktionszweiges im Rahmen des Betriebes A25/26 „Seltene Erden und Komplexe“.

Mit dem Betrieb der geänderten Anlage soll unmittelbar nach Vorlage der Genehmigung und Abschluss der Errichtungsarbeiten begonnen werden.

Die wesentliche Änderung der Anlage bedarf der Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG i. V. m. § 1 sowie Nummer 4.1.21 (G/E) des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Es handelt sich um eine Anlage gemäß Artikel 10 i. V. m. Nummer 4.2 Buchst. e des Anhangs 1 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 11. 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) — sog. Industrieemissions-Richtlinie —. Das anzuwendende BVT-Merkblatt ist „Herstellung anorganischer Spezialchemikalien“.

Die im Rahmen des immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens durchgeführte Einzelfallprüfung gemäß § 3 c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt werden muss.

Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbständig anfechtbar (§ 3 a UVPG).

Der Antrag und die Antragsunterlagen liegen in der Zeit vom **12. 10. bis zum 14. 11. 2016 (einschließlich)** bei den folgenden Stellen zu den angegebenen Zeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus und können dort während der vorgenannten Dienststunden von jedermann eingesehen werden:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover, Am Listholze 74, EG, Foyer, 30177 Hannover,
 

|                                      |                     |
|--------------------------------------|---------------------|
| montags bis donnerstags              |                     |
| in der Zeit von                      | 8.00 bis 16.00 Uhr, |
| freitags in der Zeit von             | 8.00 bis 14.30 Uhr, |
| und nach telefonischer Vereinbarung; |                     |

- Stadt Seelze, Rathausplatz 1, Bürgerbüro, Zimmer 67, 30926 Seelze,
 

|                             |                      |
|-----------------------------|----------------------|
| montags in der Zeit von     | 8.00 bis 13.00 Uhr,  |
| mittwochs und freitags      |                      |
| in der Zeit von             | 8.00 bis 18.00 Uhr,  |
| donnerstags in der Zeit von | 8.00 bis 12.00 Uhr,  |
| samstags in der Zeit von    | 10.00 bis 12.00 Uhr. |

In der Zeit vom **12. 10. bis 28. 11. 2016 (einschließlich)** — Einwendungsfrist — können Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich bei den auslegenden Stellen erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Alle form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden der Antragstellerin zur Kenntnis gebracht. Namen und Anschriften der Einwenderinnen und Einwender werden auf deren Antrag unkenntlich gemacht.

Die Erörterung der form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen findet statt am

**Dienstag, dem 13. 12. 2016, 10.00 Uhr,  
Freiwillige Feuerwehr Seelze,  
Mühlenstraße 4 a,  
30926 Seelze.**

Bei Bedarf wird die Erörterung an den darauffolgenden Werktagen (außer samstags) fortgesetzt. Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert. Sollte nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde ein Erörterungstermin nicht erforderlich sein, entfällt dieser. Diese Entscheidung wird öffentlich bekannt gemacht.

Die Entscheidung über den Antrag wird öffentlich bekannt gemacht. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die maßgeblichen Vorschriften zur Öffentlichkeitsbeteiligung ergeben sich aus § 10 BImSchG, dem Zweiten Abschnitt der 9. BImSchV und § 9 UVPG.

Diese Bek. und eine Kurzbeschreibung des Vorhabens sind auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Hannover — Hildesheim“ einsehbar.

— Nds. MBl. Nr. 37/2016 S. 967

### Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim

#### **Bekanntmachung über die bundeseinheitliche Praxis bei der Überwachung der Emissionen aus Kleinf Feuerungsanlagen**

**Bek. d. GAA Hildesheim v. 22. 9. 2016  
— 40501/44 —**

Aufgrund von Nummer 8.1.2.1 der Anlage zu § 1 ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz wird auf Grundlage der Bekanntmachung des Umweltbundesamtes über die bundeseinheitliche Praxis bei der Überwachung der Emissionen aus Kleinf Feuerungsanlagen vom 14. 7. 2016 (BAnz AT 01.08.2016 B12) die Eignung folgender Messgeräte zur Überwachung der Emissionen aus Kleinf Feuerungsanlagen bekannt gemacht:

#### **1. Messgeräte zur Überwachung des CO-Emissionsgrenzwertes und des Abgasverlustes an Öl- und Gasfeuerungsanlagen**

##### **1.1 Kombinationsmessgerät Typ Dräger FG7000**

Hersteller:

Dräger MSI GmbH, Hagen

Messkomponenten:

- Funktionsmodul zur O<sub>2</sub>-Bestimmung
- Funktionsmodul zur CO-Bestimmung

- Funktionsmodul zur Bestimmung der Verbrennungslufttemperatur
- Funktionsmodul zur Bestimmung der Abgastemperatur
- Funktionsmodul zur Bestimmung des Drucks (Zug-)
- Funktionsmodul zur Bestimmung des Drucks (Differenz-)

Eignung:

Messgerät zur Abgasverlustbestimmung und zur Überwachung der Emissionsgrenzwerte an Gas- und Ölfeuerungsanlagen.

Messbereiche in der Eignungsprüfung:

|                               |                               |
|-------------------------------|-------------------------------|
| O <sub>2</sub>                | 0 bis 21,0 Vol.-%             |
| CO                            | 0 bis 2 500 mg/m <sup>3</sup> |
| Abgastemperatur TA            | 0 bis 400 °C                  |
| Verbrennungslufttemperatur TL | 0 bis 50 °C                   |
| Druck (Zug-)                  | –40 bis 190 Pa                |
| Druck (Differenz-)            | 0 bis 10 000 Pa               |

Softwareversionen:

Modul Messwert Version 1.2 vom 16. 9. 2015

Firmware Version 1.0.0091 vom 16. 9. 2015

Einschränkungen:

keine

Hinweis:

Ein Sensorwechsel ist nur durch den Hersteller oder durch vom Hersteller autorisiertes Fachpersonal zulässig.

Prüfinstitut:

TÜV SÜD Industrie Service GmbH

Prüfkennzeichen:

TÜV By RgG 312

Prüfbericht-Nr.:

M-BI 1191-00/16-V1 vom 18. 2. 2016

1.2 Kombinationsmessgerät Typ testo 330i

Hersteller:

Testo AG, Lenzkirch

Messkomponenten:

- Funktionsmodul zur O<sub>2</sub>-Bestimmung
- Funktionsmodul zur CO-Bestimmung
- Funktionsmodul zur Bestimmung der Verbrennungslufttemperatur
- Funktionsmodul zur Bestimmung der Abgastemperatur
- Funktionsmodul zur Bestimmung des Drucks (Zug-)
- Funktionsmodul zur Bestimmung des Drucks (Differenz-)

Eignung:

Messgerät zur Abgasverlustbestimmung und zur Überwachung der Emissionsgrenzwerte an Gas- und Ölfeuerungsanlagen.

Messbereiche in der Eignungsprüfung:

|                               |                               |
|-------------------------------|-------------------------------|
| O <sub>2</sub>                | 0 bis 21,0 Vol.-%             |
| CO                            | 0 bis 2 500 mg/m <sup>3</sup> |
| Abgastemperatur TA            | 0 bis 400 °C                  |
| Verbrennungslufttemperatur TL | 0 bis 50 °C                   |
| Druck (Zug-)                  | –40 bis 190 Pa                |
| Druck (Differenz-)            | 0 bis 10 000 Pa               |

Softwareversionen:

Modul-AGV Version 2.02 vom 17. 10. 2008

Firmware Version 2.0.200 vom 3. 2. 2016

Software (App) „testo 330i“ Version 3.0.0.0 vom 3. 2. 2016

Smartphone/Tablet-PC mit Android Betriebssystem: Versionen Android 4.3 bis 5.0

Smartphone/Tablet-PC mit iOS-Betriebssystem:

Versionen iOS 7.1 bis 9.1

Einschränkungen:

keine

Hinweise:

1. Das Kombinationsmessgerät kann nur mit einem Tablet-PC bzw. einem Smartphone betrieben werden, auf welchem die Software (App) „testo 330i“ nach den Vorgaben des Herstellers korrekt installiert ist und nach Installation verifiziert wurde. Zusätzlich muss der Tablet-PC bzw. das Smartphone die Softwareanforderungen an das Android- bzw. iOS-Betriebssystem erfüllen und über folgende Hardwareausstattungen verfügen:
  - Bluetooth Low Energy,
  - Kamera,
  - Touchscreen.
2. Bei Verwendung der Sondenhalterung „testofix®“ darf die maximale Oberflächentemperatur an der Messöffnung 140 °C nicht übersteigen.
3. Bei der AGV-Bestimmung ist die Verbrennungslufttemperatur nur mit einem der beiden eignungsgeprüften Verbrennungsluft-Temperaturfühler vorzunehmen. Zur Messung muss der Fühler über eine ausreichend lange Kabelverbindung in der Nähe des Ansaugkanals des Brenners positioniert sein, damit ein repräsentativer Verbrennungslufttemperaturmesswert erfasst wird.
4. Ergänzungsprüfung zu der Bekanntmachung des Umweltbundesamtes vom 15. 7. 2011 (BAnz S. 2728, Kapitel I Nummer 1.6 sowie Kapitel II erste Mitteilung [Nummer 24]) hinsichtlich der Verwendung des Kombinationsmessgerätes mit einem Tablet-PC bzw. einem Smartphone und der Software-App „testo 330i“.

Prüfinstitut:

TÜV SÜD Industrie Service GmbH

Prüfkennzeichen:

TÜV By RgG 310

Prüfbericht-Nr.:

M-BI 1186-01/16-V1 vom 29. 2. 2016

## 2. Messgeräte zur Ermittlung der Holzfeuchte nach § 3 Abs. 3 der 1. BImSchV

2.1 Messgerät Typ Wöhler HF550

Hersteller:

Wöhler Messgeräte Kehrgeräte GmbH, Bad Wünnenberg

Messkomponenten:

Funktionsmodul zur Ermittlung der Feuchte von stückigem Holz

Eignung:

Ermittlung der Feuchte von stückigem Holz.

Messbereiche in der Eignungsprüfung:

Feuchte von stückigem Holz 10 bis 40 %

Softwareversion:

Firmware Version D1.00 vom 1. 2. 2016

Einschränkungen:

keine

Prüfinstitut:

TÜV SÜD Industrie Service GmbH

Prüfkennzeichen:

TÜV By RgG 313

Prüfbericht-Nr.:

M-BI 1192-00/16-V1 vom 29. 2. 2016

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG  
(Lidl Dienstleistung GmbH & Co. KG, Neckarsulm)**

**Bek. d. GAA Hildesheim v. 22. 9. 2016  
— HP-16-023-01-13.7 —**

Das Unternehmen Lidl Dienstleistung GmbH & Co. KG, Rötelsstraße 30, 74166 Neckarsulm, hat mit Schreiben vom 10. 8. 2016 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Errichtung und den Betrieb eines Gefahrstofflagers am Standort Baurat-Köhler-Straße, 31135 Hildesheim, Gemarkung Hildesheim, Flur 88, Flurstück 112/7, beantragt. Gegenstand des Verfahrens ist die Einrichtung und der Betrieb eines Gefahrstofflagers mit der zeitweisen Lagerung pyrotechnischer Gegenstände.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 9.3.3 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 37/2016 S. 969

**Rechtsprechung**

**Staatsgerichtshof**

**Beschluss vom 20. 9. 2016  
— StGH 5/15 —**

In dem Organstreitverfahren  
der Abgeordneten des Niedersächsischen Landtages

1. B.,
2. K.,
3. G.,
4. Dr. B.,
5. Dr. G.,
6. D.,

— Antragsteller —

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt ...,  
gegen

die Niedersächsische Landesregierung,

— Antragsgegnerin —

wegen Auskunftserteilung nach Art. 24 Abs. 1 der Niedersächsischen Verfassung („Welche Rolle nimmt Ministerpräsident Weil in der Krisenkommunikation von oder für VW ein?“)

hat der Niedersächsische Staatsgerichtshof ohne mündliche Verhandlung am 20. September 2016

beschlossen:

Das Verfahren wird eingestellt.

**G r ü n d e :**

Die Verfahrensbeteiligten haben einen vom Staatsgerichtshof vorgeschlagenen Vergleich geschlossen.

Dieser Vergleich sieht zum einen vor, dass die Antragsgegnerin die Abgeordneten des Niedersächsischen Landtages unabhängig von etwaigen parlamentarischen Anfragen regelmäßig und in angemessener Weise über den Fortgang der Bewältigung der Vorgänge um Manipulationen von Abgaswerten durch die Volkswagen AG (kurz: „VW-Affäre“) und der sich hieraus ergebenden vielfältigen Auswirkungen für das Land Niedersachsen informiert.

Mit dem Vergleich hat sich die Antragsgegnerin zum anderen verpflichtet, die Fragen Nr. 3, 4, 5 und 8 der Kleinen Anfrage der Antragsteller zur schriftlichen Beantwortung vom 15. Oktober 2015 („Welche Rolle nimmt Ministerpräsident Weil in der Krisenkommunikation von oder für VW ein?“, LT-Drs. 17/4442) unverzüglich in einer Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr des Niedersächsischen Landtages zu beantworten. Die Antragsgegnerin kann die Beantwortung davon abhängig machen, dass der Ausschuss die auf die Beantwortung dieser Fragen bezogenen Teile seiner Verhandlung nach § 93 Abs. 4 der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages für vertraulich erklärt.

Nachdem die Verfahrensbeteiligten aufgrund dieses Vergleiches übereinstimmende Erledigungserklärungen gegenüber dem Staatsgerichtshof abgegeben haben, ist das Organstreitverfahren einzustellen.

Das Verfahren ist gemäß § 21 Abs. 1 NStGHG kostenfrei. Auslagen werden gemäß § 21 Abs. 2 Satz 2 NStGHG nicht erstattet.

— Nds. MBl. Nr. 37/2016 S. 969

Lieferbar ab April 2016

# Einbanddecke inklusive CD



**Fünf Jahrgänge  
handlich  
auf einer CD!**

Jahrgänge 2011 bis 2015:

- Nds. Ministerialblatt
- Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt

Die optimale Archivierung  
ergänzend zur Einbanddecke.



→ Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 2015  
inklusive CD

nur € 21,- zzgl. Versandkosten

→ Einbanddecke Niedersächsisches Ministerialblatt 2015  
inklusive CD

nur € 21,- zzgl. Versandkosten

**Gleich bestellen: Telefax 0511 8550-2405**

**schlütersche**  
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG